

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität im Kinderschutz,
- die Verankerung einer an den Grundbedürfnissen und Rechten von Kindern orientierten Praxis im Kinderschutz
- die Stärkung der Rechte von Kindern und der Beteiligung von Kindern und Eltern im Kinderschutz
- die Verbreitung von Fachkonzepten, Methoden und Instrumenten aus dem Spektrum eines family-service-oriented Kinderschutzes

Er verfolgt insbesondere folgende Ziele

- Verbreitung und Weiterentwicklung von Fachkonzepten, Methoden und Instrumenten im Kinderschutz
- Vernetzung von Fachpersonen und Organisationen im Kinderschutz
- Förderung des Fachwissens, der Kompetenzen und des Rollenverständnisses von Fachpersonen im Kinderschutz,
- Initiierung, Vermittlung und Durchführung von Fachtagungen, Weiterbildungen, Konzeptentwicklungs-, Organisationsentwicklungs-, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsprojekten im Kinderschutz,
- Intensivierung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis zu Fragen des Kinderschutzes
- Intensivierung des Austauschs zwischen unterschiedlichen Professionen und Disziplinen zu Fragen des Kinderschutzes
- Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

Der Verein ist unabhängig, überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

3. Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Finanzhilfen öffentlicher Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden),
- Zuwendungen durch Stiftungen oder andere Gönner,
- Spenden,
- Erträge aus der Initiierung, Vermittlung und Durchführung von Weiterbildungen, Konzeptentwicklungs-, Organisationsentwicklungs-, Qualitätsentwicklungs- und Evaluationsprojekten im Bereich des Kinderschutzes.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelpersonen und juristischen Personen sowie Gönnern. Die Aufnahme sowie der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks bei. Sie sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus drei bis zu sieben Mitgliedern,
- die Revisionsstelle.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen. Die Mitglieder werden 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Email eingeladen.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird. Ort, Datum und Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung müssen 30 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

10. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Mitglieder Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Vornahme von Statutenänderungen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/ der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung.

Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Wahl gilt als zustande gekommen, wenn ihr mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11. Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

12. Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen einer Geschäftsstelle
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Budget und Beschaffung von finanziellen Mitteln
- Festlegung der Jahresziele
- Die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszwecks
- Schaffung von Arbeitsgruppen
- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

13. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

15. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Ein allfälliger Liquidationsgewinn/erlös ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Rückfluss an die Mitglieder oder diesen nahen stehenden Personen ist ausgeschlossen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Freitag, den 29. Januar 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die von der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2018 beschlossenen Änderungen treten auf den 12. Juni 2018 in Kraft.